Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.10.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0957/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2023	**BV Elberfeld**	**Empfehlung/Anhörung**
31.10.2023	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Einbahnstraße Haubahn

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW (siehe Anlage 01)

Beschwerde von Herrn Ulrich Schmidt zum Beschluss des Ausschusses für Verkehr zur Drucksache VO/1583/23/1-Neuf. in der Sitzung vom 22.08.2023 - hier die Nichtfreigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße Haubahn.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW ist als Anlage 01 in voller Länge beigefügt.

Auszug aus dem Antrag:
„Hiermit lege ich Beschwerde nach GO NRW Paragraph 24 gegen den Beschlussvorschlag (von 1853/23) der Verwaltung die Einbahnstraße Haubahn nicht frei zu geben. Laut dem Ermessen Begründung wurde ausschließlich das links abbiegen von der Straße Ronsdorfer Straße als Begründung als angeblich nicht möglich angesehen. Eine nicht Freigabe betrifft

allerdings weitere Fahrtbeziehungen, die von diesem Ermessen nicht betroffen sind. Auch das Ermessen zum linksabbiegen ist nicht ausreichend nachvollziehbar. Eine abbiegetasche ist in keinem Regelwerk vorgeschrieben. Die Sichtbeziehungen sind gegeben. Somit verstößt die Straßen Verkehrsbehörde gegen den Paragraph 45 Absatz 9 und schränkt Radfahren ein. Nach dem Willen des Gesetzgeber ist dieses ausdrücklich mit der Freigabe vom Einbahnstraßen nicht gewollt. Vielmehr scheinen Einzelpersonen, die für die Lichtzeichen Anlagen zuständig sind ein generelles Problem mit den nicht Motorisierten Verkehr zu habRaen. Wuppertal will bis 2025 Fahrradstadt werden. Eine Verweigerung der Freigabe würde erhebliche Umwege zur Folge haben"

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind Straßenverkehrsbehörden für die Ausführung der Straßen-Verkehrsordnung zuständig. Demnach ist die Straßenverkehrsbehörde, hier die Abteilung 104.11 Ressort Straßen- und Verkehr, auch für die Anordnung von straßenverkehrlichen Maßnahmen gem. § 45 StVO zuständig.

Die Freigabe der Straße Haubahn für Radfahrer wurde im Rahmen der Ermessensausübung geprüft und es gibt keine neuerlichen Aspekte, welche zu einer anderen straßen-verkehrlichen Entscheidung führen.

Innerhalb des Straßenzuges sind die Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr zwar erfüllt, jedoch lässt die vorhandene Kreuzungssituation Haubahn/Ronsdorfer Straße/Adersstraße kein verkehrssicheres Abbiegen des Radverkehrs in die Straße Haubahn zu. Für das Linksabbiegen des Radverkehrs von der Ronsdorfer Straße in die Straße Haubahn wird, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, eine Abbiegetasche, auf Grund der Verkehrsbelastung, der leichten Kurvenlage der Ronsdorfer Straße und der Signalschaltung, als zwingend erforderlich gesehen. Die Aufbringung der Abbiegetasche lässt der Straßenquerschnitt jedoch leider nicht zu, da die Geometrie des Knotenpunktes sich genau in dem Bereich verjüngt wo die Abbiegetasche für den linksabbiegenden Radverkehr angeordnet werden müsste. Ein verkehrssicheres Abbiegen wäre somit nicht möglich.
Das Rechtsabbiegen von der Ronsdorfer Straße in die Straße Haubahn wird ebenfalls als verkehrsunsicher bewertet, da die Fahrdynamik beim Abbiegevorgang als nicht fahrradfreundlich bewertet wird.
Das Geradeausfahren des Radverkehrs von der Aderstraße in die Straße Haubahn kann nur unter Schaffung einer neuen Phase im Programm der Lichtzeichenanlage und Montage eines neuen Signals umgesetzt werden. Die Schaffung einer neuen Phase würde die Qualität des Knotenpunktes verschlechtern.

Im Rahmen der Ermessensausübung, unter Abwägung aller zu betrachtenden Kriterien und Gegebenheiten, spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Somit kann unter Berücksichtigung der Sicherheit- und Leichtigkeit des Verkehrs keine Freigabe der Straße Haubahn für den gegenläufigen Radverkehr erfolgen.

Dies hat der Ausschuss für Verkehr nach erfolgter Anhörung der Bezirksvertretung Elberfeld in der Sitzung am 22.08.2023 beschlossen.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW abgelehnt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Veränderung

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW